

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10-4510/ 26_§ 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung: **26. Juni 2026**

Betriebsbezeichnung: **Leo's Abenteuerpark,
der Leo's Abenteuerpark GmbH**

Anschrift: **Löwenhof 4
28217 Bremen**

Feststellungstag: **13. Mai 2026**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Zum Teil erhebliche Mängel in der Betriebshygiene aufgrund eines starken Befalles mit Mäusen

In fast allen Räumlichkeiten wurde ein starker Befall von Mäusen festgestellt. Im **Tresenbereich** wurde massiv Mäusekot, insbesondere unter den Tresen-Schränken festgestellt. Ebenfalls wurde in einigen offenen und geschlossenen Schränken, in denen Lebensmittel (Chipstüten und Mais für die Popcornmaschine) gelagert wurden, Kot vorgefunden.

In den **Lager- und Nebenräumen**, in denen beispielsweise Bedarfsgegenstände wie Kinderspielzeug, Kartons mit Chips und Einmalverpackungen für Lebensmittel (Trinkbecher u.a.) lagerten, war der Fußboden insbesondere in den Rand- und Eckbereichen sowie unter und hinter den Einrichtungen mit Mäusekot verunreinigt.

In der **Küche** wurden ebenfalls Mäusekot vorgefunden. Unter anderem wurde auf der Arbeitsfläche vor der Durchreiche sowie im Regal darunter zwischen den Kisten Kot gefunden.

In der sogenannten „**Geburtstagsküche**“ die für die Bewirtung der Geburtstagsräume vorgesehen ist, wurde ebenfalls an mehreren Stellen unter den Einrichtungsgegenständen (Spülmaschine, Schränke, Palette, Kühlschränke) Mäusekot vorgefunden. Auch auf einem Tablett-Wagen war sowohl auf der Transportfläche als auch in den darauf stehenden Kisten mit Trinkbechern und Papptellern Mäusekot zu finden. Während der Kontrolle lief dort eine Maus durch den Raum.

Trotz des Wissens um den Mausebefall wurden Lebensmittelverpackungen offen im Raum aufbewahrt.

Zudem war in allen Räumen ein deutlicher Geruch von Mäusekot und -urin wahrzunehmen.

Mäuse können Krankheitserreger, Bakterien und Viren übertragen. Sie verunreinigen Lebensmittel sowie Vorräte durch Anfraß und Exkreme. Durch ihre permanenten Kot- und Urin-Ausscheidungen verursachen Mäuse so Krankheiten, da auf diese Weise Gegenstände des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel und Rohstoffe sowie Oberflächen kontaminiert werden. Aufgrund der erheblichen Verunreinigung (vorgefundene Kots Spuren), ist sicher davon auszugehen, dass eine Reinigung und Desinfektion dieser Bereiche teilweise seit längerem nicht erfolgten. Es bestand in erheblichem Maß die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung aller in dieser Betriebsstätte hergestellten Lebensmittel aufgrund dieses Mausebefalls.

Verunreinigungen an Einrichtungen und Ausrüstungen

In der Küche und im Tresenbereich waren mehrere Ausrüstungsgegenstände (zum Teil mit direktem Lebensmittelkontakt) teilweise stark verunreinigt. Insbesondere die Mikrowellen, die Griffe der Küchenschränke, die Unterschränke, der Bereich hinter den Schubladen, das Innere des Tellerwagens, der Backofen, die Kühlschränke, die Heitheke sowie die Slush-Eismaschine, die Popcornmaschine und die SB-Speiseeistruhe.

Eine Reinigung in angemessener Intensitt und Hufigkeit wurde augenscheinlich nicht vorgenommen.

Kakaohaltiges Bio Getrnkepulver statt „Heier Schokolade“

Auf der Speisetafel wurde „Heie Schokolade“ angeboten.

Bereitgehalten wurde jedoch lediglich „Sourcer Bio Getrnkepulver“ welches laut Zutatenliste nur 20 % Kakaopulver enthielt.

Gem der Verordnung ber Kakao- und Schokoladenerzeugnisse 2003 darf „Heie Schokolade“ nur dann ausgelobt werden, wenn diese aus Trinkschokoladenpulver mit einem Kakaopulvergehalt von mindestens 25 % oder aus Schokoladenpulver von einem Kakaogehalt mindestens 32 % zubereitet wurde.

Die Auslobung „Heie Schokolade“ ist fr dieses Kakaogetrnk damit nicht zulssig.

Das verwendete Produkt „Sourcer Bio kakaohaltiges Getrnkepulver“ entsprach lediglich den Anforderungen fr Kakaopulver, Kakao und htte auch nur so den Kundinnen und Kunden angepriesen werden drfen.

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ber
Lebensmittelhygiene
Lebensmittelrechtliche Straf- und
Bugeldverordnung**

Hinweis zur Mngelbeseitigung:

Das in den Verkehr bringen und Behandeln von Lebensmitteln wurde wieder gestattet. Es bedurfte 4 Nachkontrollen, da immer wieder der Nachlass Musen und Anfraispuren vorgefunden wurden.

(Mngel behoben am)

4. Juni 2026

Lschdatum:

26. Dezember 2026